

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des Unternehmens Niclas Gössele

1. Der Beförderungsvertrag besteht ausschließlich zwischen dem Piloten, der den Flug durchführt, und dem jeweiligen Passagier. Der Pilot wird auf Seite 1 des Beförderungsvertrages genannt.

2. Die sichere Durchführung des Passagierflugs mit dem Gleitschirm erfordert vom Passagier eine genaue Befolgung der Anweisungen des Piloten (Luftfrachtführer) zu den Startvorbereitungen, dem Start selbst, dem Flug und der Landung. Diese werden dem Passagier im Rahmen einer Einweisung bei der Vorbesprechung des Fluges bekannt gegeben.

Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht insbesondere bei Start und Landung. Der Pilot muss sich in diesen Phasen besonders darauf verlassen können, dass der Passagier die erforderlichen Abläufe und Bewegungen so ausführt, wie in der Vorbesprechung erläutert wurde, bzw. wie sie vom Piloten direkt angewiesen werden. Es muss dem Passagier bewusst sein, dass ein Fehlverhalten, wie beispielsweise

- beim Start das Beenden des Startlaufs vor dem Abheben, das Einnehmen einer sitzenden Haltung bevor der Pilot dies anweist,
- im Flug ein Verhalten, das den Piloten in grober Weise von der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Luftfahrzeugführer ablenkt,
- bei der Landung nicht die Lauf- oder Sitzposition einzunehmen, die der Pilot für eine sichere Landung anweist, zu Unfällen mit dem Risiko schwerer Körperschäden führen kann.

3. Der Pilot ist verpflichtet, den vereinbarten Passagierflug abzusagen, wenn

- die Wetterbedingungen nicht sicher genug sind, um den Flug ordnungsgemäß durchzuführen,
- er begründete Zweifel daran hat, dass der Passagier den Anforderungen des Fluges sicher gewachsen ist, bzw. den Anweisungen folgen wird,
- er feststellt, dass ein technischer Mangel der Ausrüstung- auch der persönliche Ausrüstung des Passagiers- eine sichere Durchführung des Fluges entgegen steht.

4. Der Passagier ist verpflichtet, den vereinbarten Passagierflug nicht anzutreten, wenn er

- unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder unter dem Einfluss von betäubenden, bewusstseinsverändernden oder aufputschenden Medikamenten,
- unter einer Erkrankung des Kreislaufs, der Nerven, des Herzens oder des Bewegungsapparates leidet,
- vom Piloten die unter 1. genannte Einweisung nicht erhalten oder diese nicht verstanden hat.

5. Der Passagier handelt auf eigene Gefahr. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Teilnahme am Flugbetrieb ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum des Passagiers entstehen kann! Speziell beim Starten bewegen wir uns außerdem in alpinem Gelände, mit allen damit verbundenen Gefahren! Die Haftung des Piloten beginnt mit dem Verbinden des Passagiers beim Start mit dem Fluggerät und endet nach der Landung mit dem Lösen der Verbindung Passagier/Fluggerät. Für Schäden an Sachen, die durch einfache Fahrlässigkeit entstehen, ist die Haftung des Piloten ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Pilot nur für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des vom Piloten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines des Piloten gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ansonsten ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Alle mitgeführten Gegenstände, wie z.B. Kamera, Mobiltelefon, Brille, unterliegen ausschließlich der Obhut des Passagiers.

LuftVG § 45 Haftung für Personenschäden

(1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 113.000 Rechnungseinheiten, wenn 1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder 2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde.

Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.

(3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 100000 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB/BB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit in allen übrigen Punkten unberührt. An ihre Stelle soll eine angemessene Regelung treten, die den unwirksamen Bestimmungen am ehesten entspricht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort aller Verpflichtungen ist Obermaiselstein.